

Leitlinien des Innenministeriums Baden-Württemberg für die Rückkehr- und Abschiebepaxis im Land

Im Rahmen der Einzelfallprüfung legt das Regierungspräsidium Karlsruhe bei der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer die nachfolgenden Gesichtspunkte zugrunde:

I. Vorrang der freiwilligen Rückkehr

- Beim Vollzug der Rückführung hat die freiwillige Rückkehr der Ausreisepflichtigen, insbesondere von Familien mit minderjährigen Kindern, in ihre Herkunftsländer grundsätzlich Vorrang. Von der Möglichkeit, den Vorrang der freiwilligen Rückkehr zu gewähren, sind insbesondere ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ausgenommen, die wegen einer Verurteilung ausgewiesen wurden, die sich in Straftat befinden, von denen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht, die trotz eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbotes unerlaubt wieder eingereist sind oder sich der Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht bereits einmal entzogen haben.

- Alle rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten sind zu nutzen, um den Ausreisepflichtigen eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer freiwilligen Ausreise zu gewähren. Die unteren Ausländerbehörden verweisen auf die vorhandenen vom Land mitgeförderten Rückkehrberatungsstellen oder sonstige Einrichtungen mit Beratungsangeboten und weisen bei persönlichen Vorsprachen des Ausreisepflichtigen (z.B. bei Verlängerungen von Duldungen) auf die Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise hin.

- Die freiwillige Ausreise wird in Baden-Württemberg insbesondere über das Landesprogramm Freiwillige Rückkehr, über das REAG/GARP-Programm (REAG - Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany, GARP - Government Assisted Repatriation Programme) sowie speziell für die Rückkehr in die Republik Kosovo über das Rückkehr-Projekt URA 2 gefördert. Ziel ist eine Unterstützung durch ergebnisoffene Beratung und evtl. die Gewährung von Rückkehr-, Reintegrations- und Existenzgründungshilfen sowie von medizinischen Hilfen.

- Die Ausreisefrist kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls angemessen verlängert werden, wenn sich aus dem Vortrag des Ausreisepflichtigen schlüssig ergibt, dass eine freiwillige Ausreise ernsthaft beabsichtigt ist. Der Ausreisepflichtige hat die Hinderungsgründe sowie seine Absicht

der freiwilligen Ausreise (z.B. durch Vorlage eines Flugtickets) gegenüber der Behörde glaubhaft zu machen.

II. Dringende humanitäre und persönliche Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen

a) Gesundheitliche Belange

(1) Reiseunfähigkeit

- Reiseunfähigkeit liegt dann vor, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder vermindert werden kann. Diese Voraussetzungen können erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne eine Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist oder wenn die Abschiebung als solche außerhalb des Transportvorgangs eine erhebliche Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt. Die Zuständigkeiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Beurteilung der Situation im Zielland insbesondere auch die Beurteilung des dortigen Gesundheitssystems sind zu beachten.

(2) Anstehende Operationen oder Heilbehandlungen

- Die Beurteilung des BAMF ergibt, dass eine notwendige lebenserhaltende medizinische Operation oder eine dringend notwendige Heilbehandlung im Herkunftsland nicht gewährleistet ist.

(3) Vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger

- Es werden erkrankte Familienangehörige der Kernfamilie betreut, wobei die Betreuung nur durch die vollziehbar ausreisepflichtige Person erfolgen kann.

b) Familiäre Belange

(1) Unmittelbar bevorstehende Geburt eines Kindes der Kernfamilie

(2) Teilnahme an einer Beisetzung bzw. Erledigung dringender Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Todesfall

c) Persönliche Belange

(1) Ausbildung

- Jungen Ausländern, die eine Ausbildung begonnen haben oder eine Schule besuchen, ist der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung zu ermöglichen, soweit sie bereits kurz vor dem angestrebten voraussichtlich erfolgreichen

Abschluss stehen (letztes Ausbildungs- oder Schuljahr).

- Im Einzelfall kann auch bereits mit Beginn der Ausbildung ein dringender persönlicher Grund angenommen werden. Dies empfiehlt sich ab einer sechsjährigen Aufenthaltsdauer (in Anlehnung an § 25 b Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E), wenn die bereits erbrachte Integrationsleistung (schulisches und soziales Engagement, keine Vorstrafen) der jungen Auszubildenden einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss sicher erwarten lässt.

(2) Stichtagslos Bleibeberechtigte

Flüchtlinge, die absehbar unter die zukünftige stichtagslose Bleiberechtsregelung fallen, werden derzeit nicht abgeschoben.

d) Situation im Herkunftsland

Die Gefahren für den Ausländer, welche im Falle der Abschiebung drohen, sind grundsätzlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen. Bei Anträgen über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots außerhalb eines Asylverfahrens sind diese Gefahren ausnahmsweise dann zu berücksichtigen und führen zu einem Abschiebungsverbot, wenn sie sich auf der Grundlage der Lageeinschätzung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer im Zielland unterscheiden und wenn das Fehlen eines Abschiebungsverbots dazu führen würde, dass ein Ausländer im Zielstaat der Abschiebung einer extremen Gefahrenlage, d.h. sehenden Auges den Tod oder schwersten Verletzungen überantwortet würde.

e) Gerichtsverfahren

Während eines anhängigen Gerichtsverfahrens ist von einer Abschiebung abzusehen, solange die Frage der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht noch im Streit steht.

III. Durchführung der Abschiebung

- Vor jeder Abschiebung wird geprüft, ob sie aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls angekündigt werden soll. Hier ist zu berücksichtigen, ob unter Einbeziehung der notwendigen Wegezeiten zwischen Aufenthaltsort und Flughafen ein Beginn der Abschiebung in den frühen Morgenstunden oder zur Nachtzeit erforderlich ist, und ob auch kleine Kinder von der Abschiebung betroffen sind. In den Fällen, in denen sich die Mitteilung des Abschiebungstermins unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls als untunlich oder ungeeignet erweist,

wird die Rückführung nicht angekündigt. Dies ist insbesondere dann der Fall wenn einzelne oder alle Familienmitglieder bei einem angekündigten Termin einer Rückführung nicht anzutreffen oder untergetaucht waren. Darüber hinaus erfolgt eine Abschiebung grundsätzlich ohne Ankündigung, wenn ein Mitglied der Familie strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder im Falle abgelehnter Asylfolgeantragsteller.

- Hinsichtlich des Beginns der Abschiebung am Morgen ist soweit möglich ein Ausgleich zwischen den notwendigen Wegezeiten vom Aufenthaltsort in Baden-Württemberg und zum Zielort im Heimatland einerseits und den insbesondere für Kleinkinder aufgrund einer Abholung am frühen Morgen verbundenen Belastungen zu suchen. Abschiebungen sind daher möglichst erst nach 4 Uhr durchzuführen.

- Werden bei einer angekündigten Abschiebung nicht alle erwachsenen Personen (z.B. Vater oder Mutter, bzw. volljährige Kinder) angetroffen, werden die übrigen Familienmitglieder nur dann überstellt, sofern sichergestellt ist, dass minderjährige Kinder in der Obhut eines Elternteils verbleiben. Auch im Übrigen sind bei drohenden nicht nur vorübergehenden Familientrennungen im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung die Grundsätze des Art. 6 GG (besonderer Schutz der Familie) sowie aus Art. 8 EMRK zu berücksichtigen.